

Landsmannschaft Ostpreußen

LANDESGRUPPE NORDRHEIN - WESTFALEN E. V.

59929 Brilon, Buchenring 21, Telefon: 02964-1037, Fax: 02964-945459

E-Post: Geschaeft@Ostpreussen-NRW.de

www.Ostpreussen-NRW.de



Landsmannschaft Ostpreußen, Buchenring 21, 59929 Brilon

Deutscher Bundestag
– Petitionsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Buchenring 21

59929 Brilon

Tel. 02964-1037, Fax. 02964-945459

Datum: 14. Juni 2013

Kriegsfolgenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

bestimmte, aus Sicht der Heimatvertriebenen und Aussiedler erfreuliche Entwicklungen in früheren „Vertreiberstaaten“ geben Anlass, mit der Bitte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages heranzutreten, sich für die nachstehend von der Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe NRW (nachfolgend: LO NRW), geforderten gesetzlichen Regelungen einzusetzen.

1.

Vertriebenengedenktag

Schon lange fordern die Vertriebenen einen nationalen Gedenktag für die deutschen Opfer der Vertreibungen während und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

Das ungarische Parlament hat am 11. März 2013 einstimmig beschlossen, einen Tag des Gedenkens an die Vertreibung der Ungarndeutschen einzuführen (zukünftig ist dies der 19. Januar). Mit diesem symbolischen Akt setzt Ungarn Maßstäbe in der Bewältigung dieses Kapitels der gemeinsamen europäischen Geschichte. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Christoph Bergner, würdigte die Entscheidung des ungarischen Parlaments ebenso wie die Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Erika Steinbach.

Einen nationalen Gedenktag für die eigenen Opfer schaffen die Deutschen hingegen nicht.

Zur Begründung wird vielfach in der Öffentlichkeit ausgeführt, die Charta der Heimatvertriebenen sei kein Versöhnungsdokument, denn sie enthalte kein Wort des Eingeständnisses eigener Schuld und es finde sich in ihr kein Wort darüber, dass im Besonderen Deutsche – darunter später Vertriebene – Leid über Europa gebracht haben.

Dem muss entgegnet werden, dass wir Vertriebene uns entschieden von der Zuweisung einer Kollektivschuld distanzieren. In unserer Rechts- und Staatsordnung gibt es keinen Platz für eine solche kollektive Schuld. Schuld ist immer eine individuelle Schuld und muss individuell durch die dafür zuständigen Justizorgane festgestellt werden.

Ganz zweifelsfrei hat keiner der heute noch lebenden Vertriebenen eine individuelle Schuld an den Ereignissen, die zum Zweiten Weltkrieg geführt haben – wir alle waren damals noch Kinder oder Jugendliche. Wenn wir Vertriebene dennoch einen nationalen Gedenktag fordern, dann deshalb, weil wir die Vertreibung nicht als eine Frage von Schuld und Sühne betrachten. Mindestens 14 Millionen Deutsche wurden vertrieben oder zur Flucht gezwungen, und dies ganz zweifelsfrei, ohne nach ihrer persönlichen Schuld oder Unschuld zu fragen. Eine Strafe, die unabhängig von persönlicher Schuld und der Verhältnismäßigkeit der Mittel ausgesprochen wird, ist juristisch und moralisch nicht vertretbar. Ungarn hat dies erkannt. Auch die Bundesrepublik Deutschland sollte dies erkennen und endlich die entsprechende Folgerung ziehen.

Wir Vertriebene beweisen Tag für Tag, vor allem durch die Pflege freundschaftlicher Kontakte mit Familien, Bürgermeistern und Landräten in der alten Heimat unseren unbedingten Willen zum Frieden und zu einem gemeinsamen „Haus Europa“. Zweifel hieran sind unangebracht.

2. Zwangsarbeiterentschädigung

Bis heute wird deutschen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern eine finanzielle Anerkennung ihres besonderen Nachkriegsschicksals versagt.

Das Schicksal der deutschen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter bestand darin, dass sie noch nach Kriegsende in Ostpreußen, Pommern oder Schlesien aufgegriffen und unter unsäglichen Umständen oft zur jahrelangen Zwangsarbeit etwa in sowjetischen Kohlegruben oder in polnischen Bergwerken gezwungen wurden. Bei den Zwangsarbeiter/innen handelte es sich zumeist um junge Frauen.

Nach Ende ihrer Zwangsarbeit sind einige der Zwangsarbeiterinnen in ihrer ehemaligen Heimat, etwa im südlichen Ostpreußen, geblieben. Die meisten sind in die DDR oder nach Westdeutschland gekommen.

Für die in Polen heute noch lebenden sehr wenigen Zwangsarbeiterinnen hat sich im vergangenen Jahr sogar der deutsche Botschafter in Warschau, Rüdiger Freiherr v. Fritsch, (erfolglos) verwandt. Die LO NRW ist ihm hierfür außerordentlich dankbar.

Trotz aller Bemühungen von verschiedenen Seiten vertritt die Bundesregierung noch heute die Meinung, dass die für Drittstaaten geleisteten Zwangsarbeiten Deutscher grundsätzlich nicht als ausgleichspflichtiges Unrecht, sondern als allgemeines, entschädigungslos hinzunehmendes Kriegsfolgeschicksal zu bewerten sind.

Dass diese These noch heute und immer wieder ernsthaft vorgetragen wird, macht uns betroffen. Selbstverständlich war das Schicksal der deutschen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter kein allgemeines Kriegsfolgeschicksal. Es unterschied sich von den Schicksalen etwa der Bürger der drei Westzonen, dass diese – wenn überhaupt – nur Kriegssachschäden (also Schäden durch Bombardierungen) oder Schäden durch Geldentwertung erlitten hatten. Selbst die große Zahl der Vertriebenen hatte „nur“ das übliche Vertreibungsschicksal zu erleiden – den Tod naher Angehöriger, Vergewaltigungen und den Verlust des gesamten Vermögens. Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter mussten all dies erdulden und dazu noch jahrelange Zwangsarbeit leisten. Es ist keinesfalls berechtigt, dies als „allgemeines Kriegsfolgeschicksal“ zu bewerten.

Hinzu kommt, dass das für diese Frage zuständige Bundesministerium des Innern immer wieder behauptet, es gäbe eine ganze Palette von Leistungsmöglichkeiten, so z. B. Leistungen aus Mitteln der Häftlingshilfestiftung oder Renten nach dem Fremdreten- und Auslandsrentengesetz.

Dies ist, auch wenn es seit Jahr und Tag immer wiederholt wird, nicht zutreffend. Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) konnten mehrheitlich von den Zwangsarbeiterinnen und

Zwangsarbeitern nicht beansprucht werden, weil die Verschleppungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsereignissen standen, sondern meist Wochen oder Monate nach Kriegsende stattfanden. Dann war der unmittelbare Zusammenhang mit den Kriegsereignissen nicht mehr gegeben und es gab auch keine Leistung nach dem HHG.

Ersatzzeiten nach dem Fremdrentengesetz konnten nur bei begonnener „Erwerbsbiografie“ anerkannt werden, wenn also z.B. schon eine Lehre begonnen worden war oder die Zwangsarbeiter damals schon im Beruf standen. Da es sich bei den zur Zwangsarbeit Verschleppten – jedenfalls bei den heute noch Lebenden – meist um sehr junge Personen gehandelt hat, werden diese Voraussetzungen meist nicht erfüllt.

Die LO NRW hält es für gerechtfertigt, für die wenigen heute noch lebenden deutschen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter endlich eine finanzielle Anerkennung ihres ganz außergewöhnlichen Kriegsfolgenschicksals zu leisten. Vermutlich leben heute nur noch einige tausend Anspruchsberechtigte. Doch sollten die geringe Zahl der Berechtigten oder der späte Zeitpunkt der Gewährung keine Hinderungsgründe darstellen – dies sind sie bei der Gewährung von Leistungen an andere Opfergruppen auch nicht.

3.

Überweisung von polnischen Zwangsarbeiterentschädigungen nach Deutschland

Auch insoweit darf auf das vorbildliche Verhalten eines ehemaligen „Vertreiberstaates“ verwiesen werden, auf Polen nämlich. Polen hat am 10. September 1999 ein Gesetz zur Entschädigung von Zwangsarbeitern erlassen, das nicht nur polnische Staatsbürger einschließt, sondern auch deutsche Staatsangehörige. Bislang sind mehr als 100 Personen aus Nordrhein-Westfalen in den Genuss dieser zwar geringen (rd. 1.000 Euro jährlich), aber doch anerkennenswerten Leistung gekommen.

Leider werden die Entschädigungen in der Regel nicht auf deutsche Bankkonten überwiesen; es sei denn, dass gleichzeitig eine polnische Rente bezogen wird. Es ist selbstverständliche Praxis der deutschen Behörden, dass deutsche Wiedergutmachungsleistungen (wie auch alle sonstigen Rentenleistungen) in die jeweiligen Heimatländer überwiesen werden. Dies sollte in diesem besonderen Fall auch für Polen möglich sein. Leider haben wiederholte Schreiben der LO NRW in dieser Angelegenheit an das Auswärtige Amt bisher nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt.

4.

Entschädigungsansprüche von Vertriebenen gegen ehemalige „Vertreiberstaaten“ oder Vollentschädigung durch die Bundesrepublik Deutschland

In den letzten Jahren haben mehrere ehemalige „Vertreiberstaaten“ Restitutions- und Entschädigungsregelungen zugunsten deutscher Vertriebenen und Aussiedler erlassen.

Es sind dies die Länder **Ungarn, Slowenien, Estland, Kroatien, Serbien, jüngst auch Rumänien.**

Die serbische Regelung begünstigt in erster Linie die aus Ungarn, Rumänien und Jugoslawien nach Österreich und Süddeutschland vertriebenen Donauschwaben. Aus Sicht der LO NRW ist bemerkenswert, dass sich in den Verhandlungen mit Serbien österreichische staatliche Stellen, nicht jedoch deutsche Stellen engagiert haben.

Anders war dies noch in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, als das Auswärtige Amt mit einigen kleineren Ländern Rückgabe- und Entschädigungsregelungen zugunsten von Vertriebenen und Reparationsgeschädigten aushandelte. Zu nennen sind beispielhaft: **Österreich, Ägypten, Honduras, Italien.**

Obwohl sich also zeigt, dass bei mehreren süd-, südost- und osteuropäischen Ländern nicht nur eine Bereitschaft vorhanden war, das seinerzeitige Unrecht gegenüber den vertriebenen Deutschen

anzuerkennen, sondern dieses auch zumindest in Teilen wieder gutzumachen, sträubt sich die Bundesregierung weiterhin gegen Versuche, mit anderen Ländern, namentlich mit Polen, Tschechien und Russland über Rückgabe- und Entschädigungsregelungen zur Wiedergutmachung des Unrechts ins Gespräch zu kommen.

Begründet wird dies in vielfachen Antworten der Bundesregierung gegenüber Vertriebenen auf Einzeleingaben und Petitionen mit immer den gleichen Argumenten, die aber nicht überzeugen.

Demgegenüber sei auf die im renommierten Wissenschaftsverlag Duncker & Humblot, Berlin, zwischen 2008 und 2012 erschienene dreibändige Staats- und völkerrechtliche Abhandlung unter dem Titel „Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht, Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung“ der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht (Band 25/1, Band 25/2 und Band 25/3) hingewiesen. Die international nicht nur von Experten und Wissenschaftlern aus Deutschland sondern auch aus Polen, Tschechien, Slowenien, Ungarn, Estland, Russland und den USA vorgetragenen Analysen und Beiträge zeigen, dass noch Unerledigtes und Unbewältigtes der Folgen des Zweiten Weltkrieges hinsichtlich des Eigentumsunrechtes durch Vertreibung rechtsstaatlich aufzuarbeiten ist. Sie machen bewusst, dass es dabei nicht um Vergangenes geht, das erfolgt und abgeschlossen ist, sondern um einen bis heute fortdauernden defizitären Zustand, der aktiv zu beenden und zu beseitigen ist, weil es für die Erhaltung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung in Europa und die Achtung des Eigentumsrechtes als Menschenrecht notwendig ist.

Dementsprechend und vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren ergangenen Restitutions- und Entschädigungsregelungen in einigen süd-, südost- und osteuropäischen Ländern fordert die LO NRW ein Umdenken. Sie erwartet von der Bundesregierung zumindest den Versuch der Ausübung diplomatischen Schutzes zu Gunsten ihrer Bürger. Die entschädigungslose Enteignung von Privateigentum fremder Staatsbürger ist völkerrechtswidrig. Wenn eine Enteignung im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen die Menschheit steht, darf die Staatengemeinschaft diese Enteignung nicht anerkennen. Der Staat der Nationalität der Opfer dieser Enteignungen ist zum diplomatischen Schutz seiner Bürger verpflichtet. Nach zutreffender Auffassung bekannter Völkerrechtler (z. B. Alfred de Zayas) ist die Ausübung des diplomatischen Schutzes in diesen Fällen keine Ermessensfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Ulrich Penski

Jürgen Zauner

Arnold Schumacher

Wilhelm Kreuer

Dr. Dr. Ehrenfried Mathiak
(Ehrenvorsitzender)

Klaus-Arno Lemke



Die Landsmannschaft Ostpreußen ist Gründungsmitglied der Europäischen Union der Flüchtlinge u. Vertriebenen EUFV

Stadtparkasse Düsseldorf, Konto Nr. 73002073, BLZ. 300 501 10

Vereinsregister Nr. 4172, Düsseldorf